

X-pand int the Future



eurex *Bekanntmachung*

Fixed Income-Derivate: Einführung von Fixed Income-Optionen mit wöchentlichem Verfall („Weekly Options“) auf Euro-Bund-Futures

Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich (eurex14)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich beschlossen.

Sie tritt mit Wirkung zum 20.04.2015 in Kraft.

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:
ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN
LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

[...]

2. Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte

[...]

2.3 Teilabschnitt: Kontraktsspezifikationen für Optionskontrakte auf Fixed Income Futures-Kontrakte

[...]

2.3.5 Laufzeit

An den Eurex-Börsen stehen Optionen inm~~it den folgenden~~ Laufzeitgruppenen zur Verfügung:

§ 5 Wochen: der nächsten fünf Wochen mit jeweils der ersten, zweiten, dritten, vierten und fünften Woche des nächstfolgenden Fälligkeitsmonats in dem eine wöchentliche Option verfällt. An Verfalltagen, an denen ein Kontrakt des monatlichen Zyklus verfällt, steht keine wöchentliche Option zur Verfügung. Wöchentliche Optionen, deren letzter Handelstag gemäss Absatz 2.3.6 zwischen Weihnachten und Silvester liegt, stehen zum Handel nicht zur Verfügung.

§ 12 Monate: der drei nächsten Monate sowie des jeweils darauf folgenden Monats aus dem Zyklus März, Juni, September und Dezember zur Verfügung.

Die Fälligkeitsmonate des zugrunde liegenden Futures und des Verfallmonats der Option sind in den Verfallmonaten März, Juni, September und Dezember (Quartalsmonat) identisch, in den übrigen Verfallmonaten ist der Fälligkeitsmonat des zugrunde liegenden Futures der dem Verfallmonat der Option folgende zyklische Quartalsmonat.

2.3.6 Letzter Handelstag, Handelsschluss

Der letzte Handelstag einer Optionsserie ist der Tag, an dem diese Optionsserie den Börsenteilnehmern im System der Eurex-Börsen letztmalig zum Handel und zum Clearing zur Verfügung steht.

Bei den wöchentlichen Optionsverfällen ist dies jeweils der Freitag der jeweiligen Verfallwoche der wöchentlichen Option. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag. Fällt der unmittelbar vorhergehende HandelstagBörsentag nicht in denselben Kalendermonat wie der Freitag der Verfallwoche, so ist der letzte Handelstag der auf den Freitag der Verfallwoche unmittelbar folgende HandelstagBörsentag. Für nach Satz 2 bestimmte Tage die zwischen Weihnachten und Silvester liegen wird keine wöchentliche Option zur Verfügung stehen.

Bei den monatlichen Verfällen ist dies Dies ist der letzte Freitag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats, sofern diesem noch mindestens zwei Börsentage vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats folgen. Ist dieser Freitag kein Börsentag, oder ein Freitag, der zwar ein Börsentag ist, dem jedoch nur ein Börsentag vor dem ersten Kalendertag des Verfallmonats folgt, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag. Liegt der nach Satz 2 bestimmte Tag zwischen Weihnachten und Silvester, so ist der letzte Freitag vor dem so bestimmten Tag der letzte Handelstag. Ist dieser Freitag kein Börsentag, ist der unmittelbar vor dem Freitag liegende Börsentag der letzte Handelstag.

Börsentag im Sinne dieses Abschnitts ist ein Tag, der sowohl ein Börsentag an den Eurex-Börsen als auch ein US amerikanischer Geschäftstag ist.

Handelsschluss an dem letzten Handelstag ist 17:15 CET.

2.3.7 Ausübungspreise

Optionsserien können Ausübungspreise mit folgenden Preisabstufungen haben

- § 0,10 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Schatz-Futures
- § 0,25 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Bobl-Futures
- § 0,50 Prozentpunkte bei Optionskontrakten auf den Euro-Bund-Futures und den Euro-OAT-Futures

Ein Prozentpunkt hat einen Wert von EUR 1.000 und entspricht 100 Ticks im System. Im Falle der Option auf den Euro-Schatz- und Euro-Bobl-Futures entspricht dies 200 Ticks im System.

2.3.8 Anzahl der Ausübungspreise bei Einführung der Kontrakte

Bei Einführung Kontrakte stehen für jeden Call und Put und für jede Fälligkeit mindestens neun Ausübungspreise für den Handel zur Verfügung. Davon sind vier Ausübungspreise im Geld (In-the-money), ein Ausübungspreis am Geld (At-the-money) und vier Ausübungspreise aus dem Geld (Out-of-the-money).

2.3.9 Einführung neuer Optionsserien

Für einen bestehenden Verfallmonat werden Optionsserien mit neuen Ausübungspreisen zu Beginn der Pre-Trading-Periode eines Börsentags spätestens dann eingeführt, wenn die in Ziffer 2.3.8 spezifizierte Mindestanzahl an Ausübungspreisen, welche ausgehend

vom täglichen Abrechnungspreis in dem zugrunde liegenden Euro-Fixed Income Futures-Kontrakt (Kapitel II Ziffer 1.3.2 der Clearing Bedingungen der Eurex Clearing AG) am vorangegangenen Handelstag im, am oder aus dem Geld liegen, nicht mehr verfügbar ist. Bei monatlichen Optionsverfällen wird ~~E~~ine neue Optionsserie ~~wird~~ grundsätzlich nicht eingeführt, wenn sie in weniger als zehn Börsentagen ausliefere, es sei denn, dass die Marktverhältnisse eine Neueinführung erforderlich machen. Wöchentliche Optionsverfälle unterliegen keiner Beschränkung was die Einführung neuer Optionsserien betrifft.

2.3.10 Preisabstufungen

Der Preis eines Optionskontrakts auf einen Euro-Schatz- und Euro-Bobl-Futures-Kontrakt wird mit drei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,005 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 5.

Der Preis der Optionskontrakte auf einen Euro-Bund-Futures-Kontrakt und einen Euro-OAT-Futures-Kontrakt wird mit zwei Nachkommastellen ermittelt. Die kleinste Preisveränderung beträgt 0,01 Prozentpunkte; dies entspricht einem Wert von EUR 10.

2.3.11 Erfüllung, Positionseröffnung

- (1) Ausgeübte und zugeteilte Optionskontrakte werden durch Eröffnung einer Long-Position (für den Käufer eines Call) oder einer Short-Position (für den Käufer eines Put) beziehungsweise einer Short-Position (für den Stillhalter eines Call) oder einer Long-Position (für den Stillhalter eines Put) im Anschluss an die Post-Trading-Periode des Ausübungstags erfüllt; die Eröffnung der jeweiligen Position erfolgt automatisch.
- (2) Die Eurex Clearing AG eröffnet nach Maßgabe des Absatzes 1 eine Position in dem maßgeblichen Futures-Kontrakt für den betroffenen Börsenteilnehmer; ist der Börsenteilnehmer kein Clearing-Mitglied, gilt Ziffer 2.2 Absatz 2 der Bedingungen für den Handel an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich entsprechend. Den Börsenteilnehmer trifft eine entsprechende Verpflichtung gegenüber seinen Kunden.
- (3) Für die eröffnete Futures-Position gelten die jeweiligen Regelungen in den Ziffern 1.2.

[...]

Die vorstehende Änderung der Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich wird hiermit ausgefertigt. Die Änderung tritt dem Beschluss der Geschäftsführung der Eurex Deutschland entsprechend am 01.04.2015 in Kraft.

Frankfurt am Main, 25.03.2015

Geschäftsführung der Eurex Deutschland

Mehtap Dinc

Michael Peters